jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/12/11 4Ob339/73, 4Ob353/74, 4Ob352/80, 4Ob398/80, 4Ob121/89, 4Ob102/93, 4Ob81/93, 6Ob198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1973

Norm

UWG §1

Rechtssatz

Boykott ist die von einer oder mehreren Personen ausgehende, durch dritte Personen ausgeübte planmäßige Absperrung eines Gegners vom Geschäftsverkehr.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 339/73
  Entscheidungstext OGH 11.12.1973 4 Ob 339/73
  Beisatz: Einheitsmineralwasserflaschen (T1) Veröff: ÖBl 1974,105
- 4 Ob 353/74
  Entscheidungstext OGH 17.12.1974 4 Ob 353/74
  Beisatz: Badeausstattungs-Liefersperre. (T2) Veröff: ÖBl 1975,109
- 4 Ob 352/80
  Entscheidungstext OGH 08.07.1980 4 Ob 352/80
  Beisatz: Durch Nichtaufnahme neuer oder den Abbruch bereits bestehender Geschäftsbeziehungen (hier: Drohung der Beklagten, ihre eigenen Agenturverträge gegenüber allen Reisebüros aufzukündigen, die einen gleichartigen Vertrag mit der Klägerin abschließen). (T3) Beisatz: Reiseveranstalter-Boykott. (T4) Veröff: SZ 53/102 = JBl 1981,380 = ÖBl 1981,13
- 4 Ob 398/80
  Entscheidungstext OGH 16.12.1980 4 Ob 398/80
  Beis wie T3 nur: Durch Nichtaufnahme neuer oder den Abbruch bereits bestehender Geschäftsbeziehungen. (T5)
- 4 Ob 121/89
  Entscheidungstext OGH 17.10.1989 4 Ob 121/89
  Beis wie T5; Beisatz: Reiseveranstalter-Boykott II. (T6) Veröff: MR 1989,216 (Korn) = ÖBl 1990,103
- 4 Ob 102/93
  Entscheidungstext OGH 21.09.1993 4 Ob 102/93
  Beisatz: "Bonus-Aktion" des Kurier. (T7)

- 4 Ob 81/93
  Entscheidungstext OGH 21.09.1993 4 Ob 81/93
  Beis wie T7
- 6 Ob 198/99g
  Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 198/99g
  Vgl; Beisatz: § 1 UWG ist nur bei Handeln im Geschäftsverkehr zu Wettbewerbszwecken beachtlich. Der Kläger und die Beklagte stehen nicht in einem Wettbewerbsverhältnis. (T8) Beisatz: Ein Boykott ist jedenfalls dann erlaubt, wenn andere Mittel zur Durchsetzung gerechtfertigter Forderungen nicht zur Verfügung stehen, insbesondere auch nicht die Abwehr durch gerichtliche Hilfe. (T9) Beisatz: Generell kann eine Beanstandung vor dem Ausschluss nicht verlangt werden, insbesondere dann nicht, wenn der Arzt schon so schwerwiegende Verfehlungen gesetzt hat, dass das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Ausschluss wegen des weggefallenen Vertrauensverhältnisses zu bejahen sei. Der Grundsatz, dass der Ausschluss nur ultima ratio sein dürfe, ist in dem Sinn beachtlich, dass gelindere Mittel zur Verfügung stehen müssen, mit denen der Versicherer den angestrebten Zweck erreichen kann. (T10); Veröff: SZ 72/175
- 4 Ob 10/09p
  Entscheidungstext OGH 21.04.2009 4 Ob 10/09p
- 4 Ob 208/20x
  Entscheidungstext OGH 22.06.2021 4 Ob 208/20x
  Beisatz: Hier: Boykott verneint. (T11)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0078012

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at